

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplans "Weiden" im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 30.11.1983 die Änderung des Bebauungsplans "Weiden" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Textteil vom 25.01.1983 und Begründung vom 15.11.1983/14.11.1984 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2500.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle bisher geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Buchstabe B der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

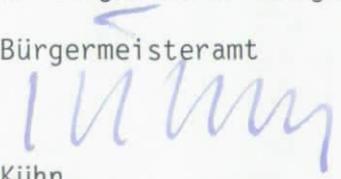
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 30.11.1983 / 14.11.1984

Bürgermeisteramt


Kühn
Bürgermeister

